

Gemäss Bestattungsgesetz §15, Absatz 2, sind unter anderem die Abgabe des Staatssargs und die Überführung der Verstorbenen nicht unentgeltlich, wenn der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt ist.

Beim Ableben in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantonsgebietes wird dieser Passus von den Hinterbliebenen von in Basel wohnhaften Verstorbenen als sehr stossend empfunden! Diese Sachlage dürfte aber auch nicht im Sinne der damaligen Gesetzgebung sein, bei der sehr wahrscheinlich solche Spezialfälle nicht berücksichtigt bzw. übersehen wurden.

Ein Todesfall auf der Kraftwerkinsel Birsfelden anfangs September 2006 löste denn auch ein grösseres Medienecho aus! Gerade der Ablauf dieses Beispiels zeigt die Problematik im speziellen auf. Der Verstorbene wurde von der Ambulanz in das Kantonsspital Basel-Stadt überführt und nach der Obduktion eingesargt. Die unentgeltliche Abgabe des Staatssargs war aber nicht möglich, weil der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt ist.

Mit dieser Motion möchten wir die Gesetzeslücke(n) für Todesfälle in unmittelbarer Nachbarschaft des Kantonsgebietes schliessen.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat die nachfolgenden Gesetzesergänzungs-Vorschläge für § 15, Absatz 2, zu prüfen und zu berichten.

- Ist der Tod in einem Radius von 25 Kilometer ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, sind die Leistungen gemäss §15 für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Absatz 1 unentgeltlich.
- Ausserhalb dieses Radius ist die Abgabe des Staatssarges ebenfalls unentgeltlich wenn die Einsargung und die Überführung der verstorbenen Person durch ein Basler Bestattungsinstitut erfolgt. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.
- In allen anderen Fällen gilt der aktuelle Text § 15, Absatz 2.

Ernst Mutschler, Arthur Marti